

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 40.

Sonnabend, 17. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Silben) 20 Pf., Octavzeile 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Gesteilte Karte. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Zwischen an der Erde“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Witzelich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Auf Mitternachts Rittis (Amtshauptmannschaft Plauen) ist die Maul- und Ruhr-Erkrankung ausgebrochen.
Dresden, den 15. Februar 1917. 144 a II V
Ministerium des Innern. 736

Schutzimpfung gegen den Schweineerotlauf.

Die unterzeichneten Behörden weisen auf die in Nr. 23 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichte Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1917 hin, nach der für Rotlaufschuttimpfungen, welche die Schweinebesitzer in den Monaten März bis Juli jedes Jahres freiwillig durch Tierärzte ausführen lassen wollen, staatlicherseits der Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sofern mindestens der vierte Teil der Schweinebesitzer einer Gemeinde bis Ende Februar jeden Jahres die Vornahme der Impfung beantragt. Die Kosten für die Impfung selbst sind nach Abschnitt V der vorerwähnten Verordnung von den Besitzern zu tragen.

Die Schweinebesitzer, die diese Schutzimpfungen vornehmen lassen wollen, haben ihre Anmeldungen — in den Städten Großenhain und Riesa bei den Stadträten, in den Landgemeinden bei den Ortsbehörden — bis Ende Februar dieses Jahres zu bewirken. Die Anmeldungen sind von den Ortsbehörden in ein Verzeichnis nach dem am Schluß der genannten Verordnung abgedruckten Muster O einzutragen und, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel aller Schweinebesitzer des Ortes beträgt, ist das Verzeichnis in doppelter Ausfertigung dem Königlich Preussischen Bezirksamt bis Anfang März zu übersenden. Die Ortsbehörden haben die Anmeldungen ebenfalls bei der Ortsbehörde anzubringen. Der Zeitpunkt der Impfung wird den Schweinebesitzern vom Impfstoffarzt rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Großenhain und Riesa, am 15. Februar 1917.

Die Königl. Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Sachsens Hindenburg-Spende.

Abgabe von Speck und Fett durch Hauswirtschaftliche für unsere Munition- und Küstungsarbeiter.

Unter Bezugnahme auf den erfolgten Aufruf in Nr. 28 des Riesner Tageblattes vom 3. Februar 1917 geben wir bekannt, daß unser Schlachthof als Sammelstelle für Speck und Fett für unsere Munitions- und Küstungsarbeiter bestimmt worden ist und Spenden dort während der üblichen Geschäftszeit angenommen werden.

Da die Einwohner unserer Stadt, die hauswirtschaftliche haben oder von jetzt ab eine Hauswirtschaft vornehmen, richten auch wir die herzlichste und dringende Bitte, von den Vorräten an Fett oder Speck soviel als irgend möglich ist, an die Sammelstelle abzugeben. Es darf erwartet werden, daß aus jeder Hauswirtschaft möglichst wenigstens 5 Pfund abgegeben werden. Wer nicht in der Lage ist, die Abgabe unentgeltlich zu bewirken, kann eine Bezahlung von 2,20 M. für das Pfund geräucherter Speck, im übrigen von 2 M. für das Pfund Fett oder Speck erhalten. Die abgelieferte Menge wird bei der Fleischartenausgabe gutgeschrieben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 17. Februar 1917. Schm.

Wegen des noch bestehenden Mangels an Heizungsmaterial bleiben das Realprogymnasium mit Realschule sowie die Volks- und Fortbildungsschulen zu Riesa noch geschlossen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1917.

Der noch rückständige Wasserzins auf das 4. Vierteljahr 1916 ist längstens bis zum 21. Februar 1917 an unsere Stadtkassafache abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Februar 1917. St.

Bekanntmachung.

Der im Gasthause des Gasthofsbesizers Paul Heintz in Riesa, Bismarckstraße 65, Gasthof „Gute Quelle“ am 7. Februar 1917 amtierend ist festgesetzte Ausbruch der Räude bei Pferden ist erfolgt.

Die über den Gasthof des genannten Gasthofes verhängte Sperre wird deshalb hiermit aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1917.

Einquartierung betr.

Diesemjenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat März 1917 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Sonnabend, den 24. dieses Monats, bei unserem Quartieramt (Zimmer rechts in der Rathausflur) zu erstatten. Später erfolgende Meldungen finden keine Berücksichtigung. Um dem Massenandrang in den letzten Meldetagen zu begegnen, wird dringend ersucht, die Meldungen schon von jetzt ab zu bewirken. Die Quartiergeber werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei ihnen

Einquartierte, insbesondere wenn dieselben das bereits innehabende Quartier im neuen Monat beibehalten wollen und sollen, einen neuen Quartierszettel abzugeben haben, da ohne einen solchen Entschädigung nicht zur Auszahlung gebracht wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1917. Stg.

In den nächsten Tagen gelangen die Gemeinde-Grundsteuerzettel zur Ausgabe. Auf 1917 kommt an Gemeinde-Grundsteuer von 1000 M. Wertsumme 1 M. — Pf., und zwar 42 Pf. für die Stadtkassafache, 47 Pf. für die Schulstube und 11 Pf. für die Kirchenkasse zur Erhebung. Als Zahlungsstermine sind der 1. März und der 1. August mit je der Hälfte — also 50 Pf. von 1000 M. Wertsumme — festgesetzt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Februar 1917. St.

Zünftige Maschinenreparatur oder weibliche Hilfskraft für die Markenausgabe-Stelle, die im Schreiben und Rechnen gewandt ist, wird für sofort oder 1. März gesucht. Entschädigung nach Leistung und Ueberkunft. Bewerbungen sofort erbeten.

Gröba, am 17. Februar 1917.

Die Abführung des 1. Termins Staats- und Gemeindegrundsteuer für Gröba wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Gröba, am 16. Februar 1917.

Volksküche Gröba.

Anmeldungen zur Volksküche werden Montags vormittags 11—1 und nachmittags 5—7 Uhr in der Volksküche angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugs- und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im voraus zu erfolgen.

Gröba, am 15. Februar 1917.

Milcharten-Ausgabe in Gröba.

Die Milcharten auf die Zeit vom 19. 2. bis 18. 3. 1917 werden Sonntag, den 18. Februar 1917, vormittags von 9—12 Uhr, im Gemeindeamt gegen Rückgabe der mit Namen und Nr. versehenen jetzigen Stammlisten ausgegeben. Milcharten werden ausgegeben für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, Kranke, werdende und stillende Mütter nach den Vorschriften des Kommunalverbandes. Vorkommende von Verzeihen oder Geben sind, soweit sie nicht auf längere Zeit ausgestellt waren, zu erneuern. Außerhalb der vorgenannten Zeit werden Milcharten nicht ausgegeben.

Gröba, am 16. Februar 1917.

Griekarten-Ausgabe in Gröba.

Die Griekarten auf die nächsten 4 Wochen werden an die zum Bezuge berechtigten Personen Sonntag, den 18. Februar 1917 vorm. 9—12 Uhr im Gemeindeamt ausgegeben.

Gröba, am 17. Februar 1917.

Der Bezirkschornsteinfegermeister hat gemeldet, daß von Montag, den 19. bis Sonnabend, den 24. Februar 1917 die Schornsteine in Gröba gereinigt werden.

Der Gemeindevorstand.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Das Bezirkskommando Großenhain benötigt

2 Mann für den Geschäftszimmerdienst (Schreibgewandt, Maschinenschreiber, möglichst auch Stenograph).

Es können sich auch weibliche Hilfskräfte melden.

Meldungen sofort schriftlich oder mündlich im Bezirkskommando, Schulgasse 9, im Zimmer Nr. 8, vorm. zwischen 10 und 12 oder nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr.

Entlohnung erfolgt auf Grund freier Arbeitsverträge nach den örtlichen Sätzen.

Dresden, 15. Februar 1917.

Die Kriegsamtsstelle in Dresden.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 17. Februar 1917.

—* In den Postämtern wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene „Deutsche Kriegskarte“, die den Feindartenempel von 5 M. eingedruckt trägt, für 10 M. verkauft. Den Ueberstich von 5 M. für jede abgegebene Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

—* Meldungen auf Anrufe der Kriegsamtsstelle XII zur Freimachung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige sind nicht an die Kriegsamtsstelle, sondern lediglich an die in den Anrufen ausdrücklich bezeichneten Stellen zu richten. Nichtbeachtung verursacht nur Verzögerungen.

—* Mahnung. Landwirte, denkt an eure Maschinen! Reparaturen an Maschinen, auch solche für die Ernte, mit größter Eile veranlassen! Erntemaschinen jetzt bereits kaufen! Fabriken und Werkstätten, die Reparaturen übernehmen, Ersatzteile haben, Maschinen abgeben, sind durch die Amtshauptmannschaften und Gemeindevorstände zu empfehlen.

—* Man sollte es nicht für möglich halten. Der „Dresdn. Anz.“ berichtet: Von mehreren Kohlenhändlern werden wir aufmerksam gemacht, daß jetzt von vielen Haushaltungen Kohlen in großer Menge bestellt werden, die noch genügend Vorräte besitzen; die Firmen erheben dringend, Rücksicht auf unbedeutende Familien zu

nehmen, die sich nur wenige Kohlen auf einmal anschaffen können, damit deren Wünsche zuerst berücksichtigt werden können.

—* Postwechselverkehr. Das amtliche Verzeichnis der Postwechselkunden bei den Postämtern im Reichs-Postgebiet wird in den nächsten Tagen nach dem Stande vom 1. Januar 1917 erscheinen. Es umfaßt 149000 Postwechselkunden. Der Preis für das Verzeichnis einschließlich der im Jahre erscheinenden Nachträge ist 3 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen. Postwechselkunden erhalten die Druckwerke auf Wunsch von ihrem Postwechselamt unter Abbuchung des Preises; auch können sie sich den regelmäßigen Bezug durch einmalige Bestellung bei ihrem Postwechselamt sichern.

—* Verteilung von Suppenfabrikaten. Im Februar werden in die behördliche Nahrungsmittelverteilung zum ersten Mal auch Suppenfabrikate (Suppenmehl und lose Suppen) einbezogen. Die Suppenfabriken müssen alle ihre Erzeugnisse an die behördlichen Verteilungsstellen abliefern. Jene, welche sonstige Lieferungen (an Privatpersonen, an Groß- und Kleinhandl., an Werkstätten, Anstalten usw.) dürfen die Fabriken also nicht mehr ausführen. Die Verteilung der Suppenfabrikate erfolgt ebenso wie die der anderen Nahrungsmittel nach einem allgemeinen Verteilungsschlüssel durch die Kommunalverbände (Städte, Landkreise usw.). Inwieweit die Kommunalverbände bei der Unterbreitung des Handelsgeschäftes, damit von den örtlichen Verhältnissen ab und ist

dabei dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Ueber Anträge auf Berücksichtigung bei der Suppenverteilung entscheiden hiernach die Kommunalverbände. Bestimmungen bei den Suppenfabriken oder Anträge bei den behördlichen Zentralstellen sind zwecklos. Dies gilt ebenso wie für Suppen auch für alle anderen durch die Kommunalverbände verteilten Nahrungsmittel, insbesondere für Getreide- und Gerstenaufgüsse aller Art (Straußen, Hühner, Gänse, Mehl, auch Pastete), Weizengetreide, Teigwaren und Kartoffelgüsse.

—* Verteilung leichtverderblicher Güter durch die Eisenbahnverwaltung. Es ist wiederholt angefragt worden, ob die Eisenbahnverwaltung leichtverderbliche Güter, welche sie nicht abliefern kann, öffentlich meistbietend versteigern kann. Nach § 81, Absatz 4 der Eisenbahnverkehrsordnung ist zwar die Eisenbahnverwaltung berechtigt, Güter, die nicht abgeliefert werden können, wenn sie schnellstmöglich unterliegen, sofort, sonst nach Ablauf einer bestimmten Frist, unter gewissen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf den Verkauf zu versteigern. Diese Vorschrift ist jedoch durch die kriegswirtschaftlichen Verordnungen hinsichtlich der rationierten und zentralisierten Waren und auch für Waren, für die ein Höchstpreis feststeht, erheblich eingeschränkt worden. Ein freihändiger Verkauf rationierter Waren an Privatpersonen ohne gleichzeitige Anrechnung auf die Lebensmittelkarten kann daher nicht stattfinden. Genaugenommen ist eine Uebersteigerung der Höchstpreise durch öffentliche Ver-